

Organisation der Kassenprüfung: Achten Sie in der Praxis auf diese Punkte

In den letzten Wochen haben mich vermehrt Anfragen zum Thema Kassenprüfung erreicht. Das hat mich auf die Idee zum heutigen Tipp der Woche gebracht. Denn Hand aufs Herz:

Rund um die Kassenprüfung gibt es etliche organisatorische Dinge, die die Durchführung der Prüfung erleichtern. Hier ein schneller Praxis-Check für Sie:

Der Termin der Kassenprüfung sollte langfristig zwischen Vorstand und Prüfer(n) abgestimmt werden. So können sich beide Seiten in Ruhe auf die Prüfung vorzubereiten und die entsprechenden Unterlagen bereithalten. Ein Vorlauf von zwei Monaten (Minium: 4 Wochen) hat sich bewährt.

Oft übersehen: Die Kassenprüfer sind auch berechtigt, unangemeldet zu prüfen, besonders dann, wenn es den offensichtlichen Verdacht auf Unregelmäßigkeiten gibt.

Da die Kassenprüfung Konzentration erfordert, sollte den Prüfern ein separater Raum zum Arbeiten zur Verfügung gestellt werden.

Auf Verlangen der Prüfer hat der Vorstand/Schatzmeister alle Unterlagen vorzulegen, die erforderlich sind. Ein Rückbehaltungsrecht gibt es nicht. Auch nicht, was z. B. Verträge mit Beschäftigten betrifft. Wie sonst soll der Prüfer kontrollieren, ob Sie Gehälter korrekt abrechnen und Ihren Sorgfaltspflichten nachgekommen sind – denken Sie nur an die zwingend erforderliche Bestätigung von Minijobbern (520-Euro-Kräften), dass diese keiner weiteren Nebenbeschäftigung nachgehen bzw. wenn, dass diese zu melden ist.

Die Prüfer sind nicht berechtigt, Originalunterlagen oder Kopien an sich zu nehmen, um sie zum Beispiel mit nach Hause zu nehmen, weil sie diese dort nach eigenen Angaben besser prüfen können.

Wird der Verein aus einer Privatwohnung geführt, in der auch die Unterlagen aufbewahrt werden, darf den Kassenprüfern nicht der Zutritt verwehrt werden. Wenn das aus bestimmten Gründen nicht möglich ist, müssen Sie sich auf einen anderen, geeigneten Ort einigen.

Sieht die Satzung zum Beispiel zwei Kassenprüfer vor, muss die Prüfung auch durch diese vorgenommen werden. Es kann aber passieren, dass für längere Zeit nur ein Kassenprüfer zur Verfügung steht (Krankheit, Auslandsaufenthalt usw.). Dann sollte der eine Prüfer die Prüfung vornehmen, in der Mitgliederversammlung aber dann zuerst abstimmen lassen, ob diese Prüfung als Grundlage für einen Entlastungsantrag anerkannt oder nur zur Kenntnis genommen wird.

Hat der Verein keine Kassenprüfer vorgesehen, braucht keine Kassenprüfung stattzufinden. Entsprechend wird es keinen Kassenprüfbericht gegeben. Dann ist der Rechenschafts- und Kassenbericht maßgeblich. In diesem Fall kann der

Versammlungsleiter oder die Versammlungsleiterin die Entlastung des Vorstands beantragen.

Es ist nicht zwingend erforderlich, dass die Kassenprüfer Vereinsmitglieder sind, sofern die Satzung dies nicht ausdrücklich vorsieht.

Und nachdem das nun geklärt ist, bleibt nur zu hoffen, dass die Prüferinnen und Prüfer am Ende sagen: „Wir beantragen die Entlastung des Vorstands!“